

An unsere Mandanten

03.07.2020

**Aktuelle Informationen zu steuerlichen und wirtschaftlichen Maßnahmen in der Corona-Krise IV****- Senkung der Umsatzsteuersätze in der Zeit vom 01.07. – 31.12.2020  
- Überbrückungshilfe für Unternehmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das am 29. Juni 2020 verabschiedete zweite Corona-Steuerhilfegesetz. Dieses Schreiben basiert auf dem Stand vom 03.07.2020:

Vorweg weisen wir darauf hin, dass die **Landesregierung NRW** seit dem 29.06.2020 alle Empfänger/-innen der Corona Soforthilfe per E-Mail anschreibt und den Nachweis des **tatsächlichen Liquiditätsengpasses im Förderzeitraum März bis Mai 2020 anfordert**.

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, den Anteil der Soforthilfe zurückzuzahlen, der höher ist als der tatsächliche Liquiditätsbedarf im Förderzeitraum. Bitte überweisen Sie jetzt nicht selbstständig zu viel erhaltene Soforthilfe-Gelder, sondern warten Sie auf das **offizielle Schreiben mit einem Vordruck für die Berechnung**. Gerne stehen wir Ihnen dann unterstützend und beratend zur Seite.

**Dieter Heumann** (bis 2004)

Steuerberater

**Dipl.-Betw. (FH) Cord Düben**

Steuerberater / Landwirtsch. Buchstelle

**Heinrich Klassen**

Steuerberater

**Dipl.-Kfm. Siegfried Pick**

Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

**Achim Stock<sup>1</sup>**

Steuerberater

**Katja Montag**

Rechtsanwältin

► **Dipl.-Kfm. Bernd Wiedemeier<sup>2</sup>**

Steuerberater

► **Dipl.-Betw. (FH) Bernd Mollenhauer**

Steuerberater

► **Dipl.-Betw. (FH) Christoph Nickel<sup>3</sup>,LLM**

Steuerberater

**Dipl.-Kfm. Axel Pick**

Rechtsanwalt / US-CPA

<sup>1</sup> Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)<sup>2</sup> Zertifizierter Berater für Gemeinnützigkeit (IFU/ISM gGmbH)<sup>3</sup> Rating Advisor (EFH)► **Rückfragen bitte an**

Ihr Heumann + Partner Team

Telefon 05222 / 99 98 0

E-Mail info@heumann-stbg.de

**Niederlassungen****32791 Lage**

Gerichtsstraße 26

Telefon 0 52 32 / 94 98-00

Telefax 0 52 32 / 94 98-10

**32657 Lemgo**

Finkenpforte 1

Telefon 0 52 61 / 94 98-00

Telefax 0 52 61 / 94 98-10

**32108 Bad Salzuffen**

Walhallastraße 18

Telefon 0 52 22 / 99 98-00

Telefax 0 52 22 / 99 98-10

**32756 Detmold**

Lagesche Straße 19

Telefon 0 52 31 / 97 10-00

Telefax 0 52 31 / 97 10-10

[www.heumann-stbg.de](http://www.heumann-stbg.de)

AG Essen PR 244

USt-IdNr. DE 188477824

## Senkung der Umsatzsteuer

Der Gesetzgeber sieht durch die Neuregelung im sog. zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eine befristete Absenkung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19 % auf 16 % vor. Die temporäre Absenkung soll hierbei für den Absenkungszeitraum vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 gelten.

Die Umsatzsteuer berechnet sich grundsätzlich nach dem Steuersatz am **Tag der Leistungsausführung**. Es kommt somit nicht auf den Tag der vertraglichen Vereinbarung oder der Rechnungserteilung und bei Erteilung einer Schlussrechnung ebenso wenig auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung von Anzahlungen an. Auf einige der typischen Problemfälle gehen wir im weiteren Schreiben ein.

<b>Ausführung der Leistung</b>	<b>Steuersatz</b>
bis 30.06.2020	19 % / 7 %
vom 01.07. – 31.12.2020	<b>16 % / 5 %</b>

Aufgrund der Kurzfristigkeit der gesetzgeberischen Maßnahme ergeben sich praktisch zahlreiche Auswirkungen in der Rechnungslegung und Besteuerungspraxis. Folge der temporären Absenkung der Umsatzsteuersätze ist gerade die erforderliche **Umstellung sämtlicher EDV-Systeme** (Rechnungsschreibung, Faktura, Buchführung, Rechnungslegung etc.) sowie elektronischer **Kassensysteme**. Nehmen Sie hierzu unbedingt Kontakt zu Ihrem Kassenaufsteller oder EDV-Partner auf, falls dieses nicht bereits erfolgt sein sollte.

Für die Gastronomie ergibt sich durch die zusätzliche Absenkung des Steuersatzes für Speisen folgende Zusammenstellung:

	<b>01.07.2020 bis 31.12.2020</b>	<b>01.01.2021 bis 30.06.2021</b>	<b>ab 01.07.2021</b>
Speisen im Restaurant	5 %	7 %	19 %
Außer-Haus-Verkauf (Speisen „To-Go“)	5 %	7 %	
Getränke im Restaurant und Außer-Haus („To-Go“)	16 %	19 %	

### 1. Dauerleistungen

Werden Dienstleistungen über einen längeren Zeitpunkt ausgeführt, entsteht die Umsatzsteuer erst **am Ende des Leistungsabschnitts**. Bei einer z.B. 12-monatigen Dauerleistung gilt somit für die gesamte Leistung der Steuersatz, der am Ende der 12 Monate Gültigkeit hat. Bereits erteilte **Rechnungen** vor Beginn des Leistungszeitraums sind zu **berichtigen**, wenn die Dauerleistung zwischen Juli und Dezember 2020 endet, sofern sie noch den alten Steuersatz ausweisen.

Ein Mehrbetrag ist dem Kunden zu **erstaten** und kann Ihrerseits im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt zurückgefordert werden.

Die Finanzverwaltung hat sich nicht bereit erklärt, einer von unserem Verband angeregten praktikablen Billigkeitslösung zuzustimmen. Es ist daher zu erwarten, dass bei fehlender Rechnungsberichtigung die Mehrsteuer von dem leistenden Unternehmer nach § 14c Abs. 1 UStG eingefordert wird. Der leistende Unternehmer hat diese Steuer jedoch in der Regel bereits im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung gezahlt. Problematischer ist in diesem Fall die Behandlung des **Leistungsempfängers**, dessen Recht auf **Vorsteuerabzug um den unzulässigen Mehrbetrag reduziert** würde.

## 2. Teilentgelte

Auch bei der Abrechnung von Teilentgelten ergeben sich praktische Besonderheiten durch die gesetzgeberische Neuregelung. Hierbei gilt grundlegend, dass für Teilleistungen, die vor dem 01.07.2020 erbracht werden, noch die bis zum 30.06.2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 19 % bzw. 7 % anzuwenden sind.

**Erteilt der Unternehmer insoweit über Teilentgelte**, die er **vor dem 01.07.2020** für steuerpflichtige Leistungen oder Teilleistungen **vereinnahmt**, die nach dem 30.6.2020 ausgeführt werden, **Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis**, ist in diesen Rechnungen die nach den bis zum 30.06.2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von **19 % bzw. 7 %** berechnete Umsatzsteuer anzugeben.

**Hinweis:** Einer Berichtigung des Steuerausweises in diesen Rechnungen bedarf es nicht, wenn in einer **Endrechnung** die Umsatzsteuer für die **gesamte Leistung oder Teilleistung** mit den ab 01.07.2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von **16 % bzw. 5 %** ausgewiesen wird.

Erbrachte Teilleistungen liegen vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistung handeln und
- es muss eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen und
- die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

## 3. Anzahlungen

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer bei einer Anzahlung nach den gesetzlichen Regelungen, die zum Zeitpunkt des Zahlungsvernehmens gelten. Somit gelten dieselben Grundsätze wie bei Teilentgelten.

## Überbrückungshilfen für Juni bis August 2020

Wie wir bereits in unserem letzten Informationsschreiben angekündigt haben, legt der Bund ein weiteres Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen, die besonders von der Krise betroffen sind, auf.

Mittlerweile liegen uns genauere Angaben zu den Förderbedingungen sowie das Antragsverfahren vor.

Die **Beantragung** kann **ausschließlich durch einen Steuerberater**, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer frühestens ab dem 08.07.2020 vorgenommen werden. Die Antragsfrist endet am **31.08.2020**.

**Antragsberechtigt** sind

- kleinere und mittlere Unternehmen,
- Soloselbstständige im Haupterwerb sowie
- Freiberufler im Haupterwerb und
- Organisationen aller Branchen.

Auch gemeinnützige Unternehmen und Organisationen sind unabhängig von ihrer Rechtsform antragsberechtigt, wenn sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen, mit Ausnahme von bestimmten Bildungseinrichtungen.

**Nicht antragsberechtigt** sind Unternehmen, die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, sowie Neugründungen nach dem 31.10.2019.

Die **Voraussetzung** für eine Förderung ist, dass der Antragsberechtigte seine Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen musste. Dies ist erfüllt, wenn der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020** zusammengekommen **um mindestens 60 %** gegenüber April und Mai 2019 **eingebrochen** ist.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei gemeinnützigen Unternehmen ist statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abzustellen.

Die **Förderung** erfolgt durch eine **Erstattung eines Anteils der Fixkosten** des Unternehmens. Sie wird für jeden Monat (Juni, Juli, August) gesondert berechnet. Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum (Juni-August) gegenüber dem Vorjahresmonat ab. Daher ist für jeden Monat zunächst eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird. Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden:

<b>Umsatzeinbruch im Fördermonat</b>	<b>Erstattung der Fixkosten für Fördermonat</b>
Mehr als 70 %	80 %
Zwischen 50 % und 70 %	50 %
Zwischen 40 % und 50 %	40 %

**Förderfähig** sind laufende Fixkosten, wie z.B. **Mieten, Zinsen, Energiekosten, Versicherungen**. Ebenfalls zuden förderfähigen Kosten gehört das **Honorar des Steuerberaters** zur Beantragung der Überbrückungshilfe. Auch Personalaufwendungen sind grundsätzlich förderfähig, wenn keine Berechtigung zum Bezug von Kurzarbeitergeld vorliegt (z.B. Aushilfen). Die Förderung dafür wird pauschaliert und beträgt 10% der Höhe der gesamten anderen förderfähigen Fixkosten. Unternehmerlohn oder Lebenshaltungskosten sind nicht förderfähig.

Der Erstattungsbetrag der Fixkosten wird gedeckelt je nach Anzahl der Beschäftigten.

Anzahl Beschäftigte	Erstattungsbetrag für 3 Monate
Bis zu 5 Beschäftigte	9.000 €
Bis zu 10 Beschäftigte	15.000 €
Mehr als 10 Beschäftigte	150.000 €

Die Regelförderung kann nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Dies können wir mit Ihnen im Einzelfall besprechen. Die Auszahlung soll spätestens bis zum 30.11.2020 vorgenommen werden.

Sobald die endgültigen Umsatzzahlen und die endgültigen Fixkosten der einzelnen Fördermonate vorliegen, muss erneut eine Abrechnung erstellt und durch den Steuerberater über das Fördermittelportal an die Bewilligungsstellen der Länder gemeldet werden. Ergeben sich daraus Abweichungen, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf, wenn wir Sie zu diesem Thema beraten und die Beantragung der Überbrückungshilfe vornehmen sollen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heumann + Partner  
Steuerberatungsgesellschaft mbB

